OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351812/9/Bm/TO**

Datum: **Linz, 16. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.12.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.12.2025, GZ: SJF/SH, wurde in Spruchpunkt 1. der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung von Sozialhilfe abgewiesen. In der Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund des ermittelten Vermögens in Form eines PKW der Marke Mercedes Benz GLK, Typ 204 X, die Freibetragsgrenze für 2025 in Höhe von 7.279,34 Euro überschritten werde und die Bf daher unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Oö. SOHAG derzeit nicht von einer sozialen Notlage betroffen sei.

I.2. Gegen diese Abweisung wendet sich die Bf in ihrer Beschwerde (wortwörtlich wiedergegeben) wie folgt:

„Ich bin alleinerziehende Mutter und lebe mit meinem minderjährigen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt.
Mein Sohn weist laut kinder- und jugendpsychiatrischem Befund mehrere Beeinträchtigungen auf und besucht einen heilpädagogischen Kindergarten. Diese Umstände wurden im angefochtenen Bescheid ausdrücklich festgestellt.
Der tägliche Transport meines Sohnes erfolgt im Regelfall durch einen organisierten, vom Land finanzierten Fahrdienst. Dies ändert jedoch nichts daran, dass ich als obsorgeberechtigte Mutter jederzeit verpflichtet bin, bei akuten Erkrankungen, medizinischen Terminen, kurzfristigen Abholungen oder unvorhergesehenen Situationen unverzüglich selbst zu handeln.
Ich selbst leide an gesundheitlichen Einschränkungen der Beine, was durch ärztliche Befunde belegt und der Behörde bereits bekannt ist. Eine regelmäßige und verlässliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist mir daher nicht zumutbar.
Die Ablehnung meines Antrags stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der in meinem Besitz befindliche PKW als verwertbares Vermögen angesehen wurde.
Diese Beurteilung ist aus folgenden Gründen rechtswidrig:
Der PKW stellt kein frei verwertbares Vermögen, sondern einen zwingend notwendigen Gebrauchsgegenstand zur Sicherung der Lebensführung dar.
Er ist erforderlich:

- zur Erfüllung meiner gesetzlichen Obsorge- und Betreuungspflichten,
- zur Sicherstellung der gesundheitlichen und pädagogischen Versorgung meines Sohnes,
- sowie aufgrund meiner eigenen gesundheitlichen Einschränkungen.

Eine Veräußerung des Fahrzeugs würde zu einer unmittelbaren Gefährdung der Betreuung, Gesundheit und Stabilität meines minderjährigen Sohnes sowie meiner eigenen gesundheitlichen Situation führen.
Der heilpädagogische Kindergarten meines Sohnes ist vom Wohnort aus nicht durch eine direkte öffentliche Verkehrsverbindung erreichbar.
Die dauerhafte Inanspruchnahme von Taxis stellt weder eine realistische noch eine wirtschaftlich zumutbare Alternative dar und kann rechtlich nicht verlangt werden.

Der bestehende Fahrdienst deckt lediglich den Regelbetrieb ab, ersetzt jedoch nicht die jederzeitige persönliche Handlungs- und Reaktionspflicht der obsorgeberechtigten Mutter in Not- und Ausnahmesituationen.
Die Sozialhilfe dient der Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums.
Eine Auslegung, die mich zur Verwertung eines für die Betreuung eines beeinträchtigten Kindes notwendigen Fahrzeugs zwingt, widerspricht diesem Zweck und stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar."

Ergänzend zur eingebrachten Beschwerde wurde von der Bf mit E-Mail vom 12.01.2026 Folgendes vorgebracht:

„Hiermit übermittle ich eine Ergänzung zu meiner bereits eingebrachten Beschwerde in meiner Sozialhilfeangelegenheit, da sich inzwischen neue, entscheidungsrelevante Umstände ergeben haben.
Am 11,01,2026 wurde ich nach einem Sturz mit der Rettung ins Krankenhaus eingeliefert. Es liegt zwar kein Knochenbruch vor, jedoch wurde mein Fuß eingegipst. Laut ärztlicher Bestätigung befinde ich mich für die Dauer von 14 Tagen im Krankenstand und bin in diesem Zeitraum arbeitsunfähig.
Aufgrund dieser vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit hat sich meine ohnehin angespannte finanzielle und soziale Situation weiter verschärft. Als alleinerziehende Mutter eines minderjährigen Kindes bin ich derzeit nicht in der Lage, durch Erwerbstätigkeit meinen Lebensunterhalt sicherzustellen.
Ohne eine zeitnahe Entscheidung bzw. ohne vorläufige Leistungen der Sozialhilfe besteht für mich und mein Kind ein erhebliches Risiko einer akuten Notlage.
Ich ersuche Sie daher dringend, die neuen gesundheitlichen Umstände bei der weiteren Behandlung meiner Beschwerde zu berücksichtigen und meine Sozialhilfeanträge zeitnah zu prüfen bzw. zumindest vorläufige Leistungen (Vorschuss) zu gewähren.
Die ärztliche Bestätigung über den Krankenstand füge ich diesem Schreiben bei."

I.3. Mit Schreiben vom 19.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstand und die Parteien keinen Antrag gestellt haben.
Mit Eingabe vom 08.04.2026 wurde von der Behörde nach Übermittlung des arbeitsmedizinischen Gutachtens des BBRZ Österreich vom 07.01.2026 auszugsweise ausgeführt:

„[…] Sohin liegt auch nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen keiner jener Gründe vor, der den Besitz eines Geländewagens der Marke Mercedes GLK (und schon gar nicht eines solchen Geländewagens der oberen Preisklasse mit den entsprechend hohen Unterhalts- und Betriebskosten) als Ausnahme vom Einsatz des Vermögens rechtfertigen würde. […]."

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, wohnhaft in B__, stellte für sich selbst und ihren minderjährigen, beeinträchtigten Sohn am 06.11.2025 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe.

Laut Scheidungsvereinbarung erhält die Bf bis Februar 2026 Ehegattenunterhalt.

Die Bf besitzt ein Auto der Marke Mercedes Benz GLK, Baujahr 2011, das laut vorgelegter Bewertung des C__ vom 13.07.2023 einen damaligen Verkaufswert von ca. 16.000 Euro aufweist. Laut Abfrage bei willhaben.at vom Februar 2026 liegt der momentane Verkaufswert zwischen 12.000 und 13.900 Euro.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.12.2025 wurde mit Spruchpunkt 1. der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.
Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt und kann der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen."

III.2. Die belangte Behörde hat die Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe an die Bf mit der Begründung abgelehnt, dass sie derzeit nicht von einer Notlage betroffen ist.

Nach dem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist diese nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person [...] abgedeckt werden kann. § 14 Oö. SOHAG konkretisiert den in § 3 Abs. 3 leg. cit. festgelegten Grundsatz und legt in Abs. 1 fest, dass verwertbares Vermögen anzurechnen ist, wobei nach § 16 Abs. 1 Z 3 dieses dann keiner Anrechnung der Verwertung unterliegt, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt. Dieses sogenannte Schonvermögen betrug für 2025 somit 7.254,06 Euro, für 2026 beträgt es 7.379,34 Euro.

Bei der Feststellung des Vermögenswertes eines Fahrzeuges ist nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung vom objektiven (Markt-)Wert bzw. Wiederbeschaffungswert der Sache auszugehen. Das diesbezügliche Bewertungsgutachten vom 13.07.2023, das die Bf mit Eingabe vom 29.01.2026 vorlegte, kann daher zur Beurteilung des Vermögenswertes des Fahrzeuges bei der Antragstellung der Bf herangezogen werden.

Wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, liegt der bei der Bf festgestellte Vermögenswert nach der von der Bf vorgelegten ÖAMTC-Bewertung über dem Wert des bereits genannten Freibetrages bzw. „Schonvermögens". Das gilt auch dann, wenn man davon ausgeht, dass sich der geschätzte Verkaufswert aufgrund des Zeitablaufes mittlerweile auf 12.000 bis 13.900 Euro vermindert hat.

Eine weitere Ausnahme vom Einsatz bzw. der Verwertung des Vermögens ist in § 16 Abs. 1 Z 1 des Oö. SOHAG festgelegt. Demnach unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung oder Verwertung, wenn dadurch erst eine Notlage ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte.
Nach den Materialien zum Oö. SOHAG fallen unter die Ausnahmebestimmung etwa auch *„Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind*".

Diese „besonderen Umstände" sind im konkreten Einzelfall zu prüfen:

Es scheint unzweifelhaft, dass sich die Bf in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet und aufgrund ihrer (jedenfalls zum Zeitpunkt der Einbringung der

Beschwerde) verletzungsbedingten körperlichen Einschränkung und insbesondere der vorliegenden Beeinträchtigung ihres Sohnes im Kindergartenalter auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen ist. So braucht die Bf u.a. für den Transport des Sohnes und für Einkäufe etc. einen eigenen PKW. Der Bf ist zuzustimmen, dass jederzeit kurzfristige Abholungen des Sohnes außerhalb des organisierten Fahrdienstes notwendig werden können. Dass dies bislang - wie von der Behörde vorgebracht - noch nicht vorgekommen ist, ändert nichts an der grundsätzlich in Frage kommenden Notwendigkeit. Jedoch ist es im Lichte des nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG geltenden Subsidiaritätsprinzips nicht vertretbar, dass die Bf ihr Fahrzeug, dessen Wert ca. 12.000 bis 13.900 Euro beträgt und mit hohen Unterhalts- und Betriebskosten verbunden ist, nicht verwertet. In der Folge kann vom Verkaufserlös ein günstigerer gebrauchter Kleinwagen angeschafft werden. In dieser Hinsicht wird der Behörde zugestimmt.
Davon ausgehend wurde von der belangten Behörde daher zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe bei der Bf derzeit nicht vorlagen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier